

4/SN-144/ME von 3

**BUNDESMINISTERIUM**

**FÜR**

**AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 22. Mai 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.01/418-I.A-GL/92

Entwurf eines Kompetenzbereinigungs-  
gesetzes; Begutachtungsverfahren

Beilagen

BEZUG GESETZENTWURF	
Zl. ....30.....-GE/19.....P2.....	
Datum: 2. JUNI 1992	
Verteilt 03. Juni 1992	<i>Ja</i>

An das

Präsidium des Nationalrats

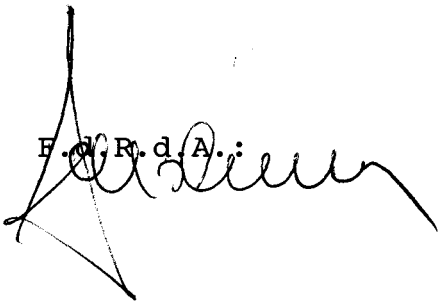
*A. Abzwangen*

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, beiliegend 25 Exemplare der Stellungnahme, die zum oz. Entwurf eines Bundesgesetzes an das Bundeskanzleramt ergangen ist, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p.

F.Ö.R.d.A.: 

**BUNDESMINISTERIUM****FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 22. Mai 1992

DVR: 0000060

Zl. 1055.01/418-I.A-GL/92

Entwurf eines Kompetenzbereinigungsgesetzes; Begutachtungsverfahren

Zu Zl. 603.412/1-V/2/92  
vom 10. März 1992

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten-Völkerrechtsbüro beehrt sich, zum Entwurf eines Kompetenzbereinigungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Da Kompetenzen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten vom vorliegenden Entwurf des Kompetenzbereinigungsgesetzes nicht berührt sind, wird daher von einer Stellungnahme zu dessen einzelnen Punkten abgesehen.

Aus ggstl. Anlaß wird jedoch seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten festgehalten, daß eine Reihe von Kompetenzwünschen betreffend den Abbau effizienzhemmender Mehrfachzuständigkeiten im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt sind. Hinsichtlich dieser Anliegen des ho. Ressorts wird auf den Schlußbericht über die Bearbeitung der Vorschläge der Projektgruppe "Abbau kompetenzmäßiger Überschneidungen" vom 21. November 1991 und dessen Punkte 63, 64, 70, 72 und 82 verwiesen. Demzufolge wünscht das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, daß

ihm im Einklang mit dem Bundesministeriengesetz die derzeit beim BKA veranschlagten Budgetmittel und die tatsächliche Entscheidungskompetenz über Katastrophenhilfe im Ausland eingeräumt werden (Punkt 63);

- 2 -

die Budgetierung der Beiträge an internationale humanitäre Organisationen beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, das sachlich für diese Organisationen zuständig ist, vorgenommen wird (Punkt 64);

die Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten für die Dienstpaßausstellung für Bediente der Verwendungs/Entlohnungsgruppe C/c sowie für andere Angehörige der österreichischen Dienststellen im Ausland vorgesehen wird (Punkt 70);

bei der Internationalen Schule Wien Mehrfachzuständigkeiten abgebaut werden (Punkt 72);

die Zuständigkeit der Federführung für die Konsultativgruppen der Weltbank dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übertragen wird (Punkt 82).

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Für den Bundesminister:

TÜRK m.p.

F.d.R.d.A.:

*Klaus*